



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - Zahl der Vollgeschosse
 - z. B. II als Höchstgrenze
 - z. B. I zwingend
 - STG Staffelgeschoss
 - o offene Bauweise
 - △ Nur Einzelhäuser zulässig
 - g geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Brücke
 - TRH Traufhöhe
 - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Kenzeichnungen**
- Vorhandene Wasserfläche
 - Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Bauanordnungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundgesetzblatt I Seite 1238)
- Längenmaße und Höhenangaben in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Oktober 1975

Gesetz
über den Bebauungsplan Uhlenhorst 3
vom 6. Juli 1977

Hundertjähriges Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 883

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 3 für den Geltungsbereich Außenbereich - Nordosten des Flurstücks 123 des Katastrals (Uhlenhorst - Uhlendorfer Kanal - Langer Zug - Helweg - Uhlendorfer Kanal - Feenteich (Bauzonen Hamburg-Nord, Ostteil 414) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv im kommunalen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg unter der Nummer 1238 abgelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlichen zuständigen Bauamt während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bauamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in § 30 Abs. 42 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Verordnungsanforderungen eingetretten sind, kann die Fälligkeit des Anspruchs darauf herbeiführen, daß er die Leistung der Fälligkeit schriftlich bei dem zuständigen Bauamt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Verordnungsanforderungen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Entwurf, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutend, wenn er nicht erheblich unter Berücksichtigung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bauamt geltend gemacht worden ist. Eine nicht geltend gemachte Verletzung ist nicht erheblich, wenn die Vorschriften über die Verletzung erfüllt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Gustav-Prey-Str. 1, 2 und 4 bis 6 der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundgesetzblatt I Seite 1238) ausgenommen.
2. Gegenden unter Feenteich sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das Staffelgeschoss ist mit einer Dachkante mindestens um zwei Drittel der Grundfläche zurückzusetzen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Uhlenhorst 3
Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord Ortsteil 414

Reproduktion und Offsetdruck: Verneumann-Broschardt

Archiv

Nr. 23863

Gesetz über den Bebauungsplan St. Georg 20

Vom 6. Juli 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 20 für den Geltungsbereich Danziger Straße — Nordwestgrenzen der Flurstücke 1041, 1029 bis 1031 und 1033 der Gemarkung St. Georg-Nord — Schmilinskystraße — Rostocker Straße — Nordost- und Nordwestgrenzen der Flurstücke 1025, 1024 und 565 der Gemarkung St. Georg-Nord — Brennerstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 113) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 1977.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Uhlenhorst 3

Vom 6. Juli 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 3 für den Geltungsbereich Außenalster — Nordgrenze des Flurstücks 328 der Gemarkung Uhlenhorst — Fährhausstraße — Adolfstraße — Langer Zug — Hofweg — Uhlenhorster Kanal — Feenteich (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Gustav-Freytag-Straße sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) ausgeschlossen.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das Staffelgeschoß ist mit seiner Dachkante mindestens um zwei Drittel der Geschoßhöhe zurückzusetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 1977.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Uhlenhorst 5

Vom 6. Juli 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 5 für den Geltungsbereich Außenalster — Feenteich — Uhlenhorster Kanal — Hofweg — Papenhuder Straße — Mundsburger Kanal (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 414 und 415) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädi-

gungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das Staffelgeschoß ist mit seiner Dachkante mindestens um zwei Drittel der Geschoßhöhe zurückzusetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 1977.

Der Senat